

Positionspapier der SBV zu den neuen Züchtungsverfahren (NZV)

Der Begriff «neue Züchtungsverfahren» (NZV) bezeichnet eine Reihe von Verfahren, mit denen das Genom von Pflanzen mithilfe fortschrittlicher Züchtungstechniken gezielt verändert werden kann. Unter diesen ist die CRISPR/Cas9-Methode derzeit die bekannteste und am meisten diskutierte.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Methoden der Gentechnik, die insbesondere auf der Einführung von artfremdem oder synthetischem genetischem Material in eine Zelle beruhen, ermöglichen bestimmte NZV die Veränderung einer Gensequenz, ohne fremdes genetisches Material einzuführen. Sie nutzen beispielsweise Proteine oder RNAs, die die zu verändernde Sequenz präzise erkennen können. So ist es möglich, bestimmte Gene umzuschreiben oder eine Gensequenz an einer vorgegebenen Stelle einzufügen.

Das Wichtigste in Kürze

Der SBV spricht sich für die Entwicklung eines ergebnisorientierten Rechtsrahmens für neue Züchtungsverfahren aus, die keine Einführung von artfremdem genetischem Material beinhalten. Der SBV befürwortet einen solchen Rechtsrahmen unter bestimmten Bedingungen:



Allgemeine Grundsätze und Ziele

NZV-Sorten bieten einen echten agronomischen, ökologischen oder wirtschaftlichen Mehrwert. Die Züchtungsziele sind agronomisch relevant.



Regulatorischer Rahmen und Kategorisierung

Die Regelung muss pragmatisch umgesetzt werden und klare Verfahren vorsehen. Eine Einstufung analog zur EU-Regelung ist wünschenswert (NZV1 und NZV2).



Kompatibilität mit der Europäischen Union

Die schweizerische Gesetzgebung sollte so weit wie möglich mit der Gesetzgebung der Europäischen Union vereinbar sein. Im Gegensatz zur europäischen Regelung spricht sich der SBV jedoch für eine Kennzeichnung von NZV-Produkten bis hin zum Endverbraucher aus. Dies soll auch für importierte Produkte gelten, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten und die Transparenz entlang der gesamten Lebensmittelkette sicherzustellen.



Patente

Die Patentierung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder bestimmten Merkmalen darf die weitere Züchtung weder einschränken noch behindern. Die Regelung sollte verhindern, dass die Abhängigkeit von Landwirten und Züchtern gegenüber Saatgutunternehmen oder Patentinhabern verstärkt wird.



Deklaration, Transparenz und Wahlfreiheit

Um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Transparenz entlang der gesamten Lebensmittelkette zu gewährleisten, fordert der SBV eine Deklaration von Produkten, die aus NZV hervorgegangen sind, bis hin zum Endprodukt.



Koexistenz

Die Einführung verbindlicher Mindestabstände zwischen den Kulturen ist in einem Land wie der Schweiz, das durch kleine Produktionseinheiten gekennzeichnet ist, nicht praktikabel.



Warenflusstrennung

Die Warenflusstrennung muss analog zu den bereits für Labelprodukte angewandten Systemen erfolgen. Sie muss verhältnismässig und in der Praxis umsetzbar sein.



Verantwortung

Die für NZV geltende Haftungsregelung muss derjenigen der konventionellen Züchtung entsprechen.

Die Debatte um neue Züchtungstechnologien (NZV) dreht sich im Wesentlichen um zwei zentrale Anliegen. Einerseits ist die GVO-Freiheit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsstrategie und der Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft. Sie setzt Transparenz und die Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Andererseits benötigt die Landwirtschaft moderne Sorten, die beispielsweise widerstandsfähiger gegen Krankheiten, auch solche die durch Viren oder Bakterien ausgelöst werden, Schädlinge und Trockenheit sind, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren oder besser an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst sind.

Diese Frage ist für die Schweiz von besonderer Bedeutung, da sie in hohem Masse von der Züchtungsarbeit im Ausland abhängig ist. Bei bestimmten Kulturen, wie beispielsweise der Zuckerrüben oder Raps, ist sie sogar vollständig auf Sorten aus ausländischen Züchtungsprogrammen angewiesen. Eine zu restriktive Regelung könnte daher den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den Fortschritten in der Pflanzenzüchtung einschränken.

Das vorliegende Merkblatt wurde auf der Grundlage der Diskussionen in den Fachkommissionen «Landwirtschaftliche Forschung und Beratung» und «Pflanzenbau» des SBV erarbeitet. Sie berücksichtigt zudem die Stellungnahme des SBV im Rahmen der Vernehmlassung vom 2. April 2025 zum Bundesgesetz über Pflanzen, die aus neuen Züchtungstechnologien hervorgegangen sind, sowie deren Aktualisierung im Anschluss an die Verabschiedung der europäischen Verordnung über neue Genomtechniken am 17. Juni 2026.



Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der SBV spricht sich für die Entwicklung eines ergebnisorientierten Rechtsrahmens für neue Züchtungstechniken aus, die keine Einbringung von artfremdem genetischem Material beinhalten. Diese Regelung muss auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und insbesondere die Ergebnisse des NFP 59 sowie den Bericht des Bundesrats zur Regulierung der Gentechnik im nicht-menschlichen Bereich berücksichtigen.

Damit die NZV eine sinnvolle und akzeptable Option für die Schweizer Landwirtschaft darstellen, müssen die betreffenden Sorten einen echten Mehrwert bieten:

- in agronomischer Hinsicht, beispielsweise durch eine bessere Resistenz gegen Krankheiten, Schädlinge oder Trockenheit;
- ökologisch, insbesondere indem sie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren oder den Verzicht auf bestimmte problematische Substanzen ermöglichen;
- in ökonomischer Hinsicht, indem sichergestellt wird, dass der Mehrwert nicht nur den vor- oder nachgelagerten Unternehmen zugutekommt, sondern auch den Bauernfamilien und der gesamten Wertschöpfungskette;

Die Züchtungsziele müssen zudem agronomisch relevant sein. Der Einsatz der betreffenden Sorten gemäss den guten landwirtschaftlichen Praktiken darf keine neuen Probleme verursachen, wie beispielsweise die Entwicklung von Resistenzen.



Regulatorischer Rahmen und Kategorisierung

Was die Regulierung der NZV betrifft, fordert der SBV eine pragmatische Umsetzung sowie klare, verhältnismässige und praxisnahe Verfahren für die Kategorisierung, die Versuche, die Sortenprüfung, die Risikobewertung und den Marktzugang:

- eine Einstufung analog zu der der Europäischen Union, bei der Pflanzen, die aus neuen Genomtechniken stammen, in Kategorie 1 (NZV 1) und Kategorie 2 (NZV 2) unterschieden werden;
- Hinsichtlich der Forschung befürwortet der SBV, dass in diesem Bereich Versuche durchgeführt und die Forschungsbedingungen vereinfacht werden. Zudem ist der SBV der Ansicht, dass die öffentliche Forschung und die daraus hervorgehenden Sorten notwendig sind, damit Sorten

ohne rein kommerzielle Interessen entwickelt werden und nach Möglichkeit mehrere standortangepasste Sorten zur Verfügung stehen;

- agronomisch sinnvolle Züchtungsziele; insbesondere mit der Garantie, dass bei guter landwirtschaftlicher Praxis keine neuen Probleme auftreten (z. B. Resistenzen);
- eine ausreichend umfassende Prüfung der Sorten, um deren Sicherheit und Nutzen zu gewährleisten, wobei der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Risiko stehen muss;
- bei der Risikobewertung müssen Sorten, die aus neuen Züchtungsverfahren (NZV) hervorgegangen sind, als Produkt und anhand eines evidenzbasierten Ansatzes bewertet werden.



Vereinbarkeit mit der Europäischen Union

Die schweizerische Gesetzgebung sollte so weit wie möglich mit der Gesetzgebung der Europäischen Union vereinbar bleiben. Diese Vereinbarkeit ist unerlässlich, um den Austausch von genetischem Material für Züchtungsprogramme zu gewährleisten, den Zugang zu Saat- und Pflanzgut aus dem Ausland aufrechtzuerhalten, Handelshemmnisse für Lebensmittel zu vermeiden, die gegenseitige Anerkennung der Saatgutvorschriften für die wichtigsten Kulturpflanzen im Rahmen der bilateralen Abkommen zu wahren, der Schweizer Landwirtschaft den Zugang zu internationalen Fortschritten in der Pflanzenzüchtung zu ermöglichen und Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Produktion zu vermeiden.

Im Gegensatz zur europäischen Regelung spricht sich der SBV für eine Kennzeichnung von NZV-Produkten bis hin zum Endverbraucher aus, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten und die Transparenz entlang der gesamten Lebensmittelkette sicherzustellen (siehe Kapitel Offenlegung, Transparenz und freie Wahl).



Patente

Patente können Innovationen fördern, bergen jedoch im Bereich der Pflanzenzüchtung besondere Risiken. Die Patentierung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder bestimmten Merkmalen darf die Fortsetzung der Züchtung weder einschränken noch behindern. Die Regelung muss daher :

- den Züchterinnen und Züchtern einen effektiven Zugang zu dem für die Entwicklung neuer Sorten erforderlichen genetischen Material gewährleisten;
- eine Abhängigkeit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Züchterinnen und Züchter von Saatgutunternehmen oder Patentinhabern verhindern.



Offenlegung, Transparenz und freie Wahl

Die Meinung und Akzeptanz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind entscheidend. Der mit ihnen geführte Dialog muss daher objektiv und transparent fortgesetzt werden, wobei sowohl die Vorteile als auch die möglichen Risiken und Grenzen der NZV dargelegt werden müssen.

Um die Wahlfreiheit der Verbraucher sowie Transparenz entlang der gesamten Lebensmittelkette zu gewährleisten, fordert der SBV eine Kennzeichnung von Produkten, die aus NTS stammen, bis hin zum Endprodukt. Diese Verpflichtung muss auch für importierte Produkte gelten, um eine Benachteiligung der Schweizer Produktion zu vermeiden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Dagegen sollte sie nicht für Produkte gelten, die für den Export bestimmt sind, um deren Wettbewerbsfähigkeit auf ausländischen Märkten nicht zu beeinträchtigen.



Koexistenz

Mindestabstände sind in den kleinen Betrieben, aus denen sich die Schweizer Landwirtschaft zusammensetzt, nicht realisierbar und würden den Anbau von Pflanzen der Kategorie NTS 1 gänzlich unmöglich machen.



Warenflusstrennung

Die Warenflusstrennung muss analog zu den bereits für Labelprodukte angewandten Systemen erfolgen. Sie muss verhältnismässig und in der Praxis umsetzbar sein. Die Nutzung derselben Sammelstellen und Verarbeitungslinien muss weiterhin möglich sein, sofern eine angemessene Trennung gewährleistet ist, insbesondere bei der Lagerung, sofern dies möglich und sinnvoll ist.



Verantwortung

Die für NZV geltende Haftungsregelung muss derjenigen der konventionellen Züchtung entsprechen. Landwirte dürfen nicht für zufällige Übertragungen haftbar gemacht werden, auf die sie keinen Einfluss haben, beispielsweise wenn Pollen von einer Parzelle, auf der eine aus NZV stammende Sorte angebaut wird, durch Wind, Bestäuber oder andere natürliche Wege auf eine NZV-freie Parzelle gelangt.

09.09.2026, Joanne Kursner